

§ 8 LRHG (Brandenburg) — Geschäftsverteilung

Landesrechnungshofgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Vor Beginn des Geschäftsjahres teilt der Präsident die Geschäfte des Landesrechnungshofes, soweit sie ihm nicht durch Gesetz zugewiesen sind, den Mitgliedern zu und bestimmt die Zusammensetzung der Kleinen Kollegien.

(2) Die Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder erforderlich ist.

(3) Hält ein Mitglied seine Unabhängigkeit für beeinträchtigt, so kann es das Große Kollegium zur Entscheidung anrufen.

Zitiervorschlag: § 8 LRHG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LRHG/8>